

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 13. Dezember 1974

40. Stück

54. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung (4. Novelle zur Pensionsordnung 1966).

## 54.

**Gesetz vom 27. September 1974, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (4. Novelle zur Pensionsordnung 1966)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970 und 7/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 11 lit. f hat zu lauten:

„f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.“

2. § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 21 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.“

4. Der erste Satz des § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre.“

5. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- oder Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieses Aufenthaltes, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.“

6. Im zweiten Satz des § 34 Abs. 1 ist an Stelle des Ausdruckes „beim Postsparkassenamt“ der Ausdruck „bei der Österreichischen Postsparkasse“ zu setzen.

7. § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Unterhaltsbeitrag ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den Betrag des Versorgungsgenusses zu erhöhen, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.“

